Revision der Bundesverfassung : Stärkung der Schweiz

Autor(en): **Tschanz, Pierre-André**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer**

Band (Jahr): **22 (1995)**

Heft 6

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-909718

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Revision der Bundesverfassung

Stärkung der Schweiz

Die Schweiz will sich zu ihrem 150. Geburtstag im Jahre 1998 eine neue Bundesverfassung schenken. Alle sind eingeladen, sich zu den von den Experten vorgeschlagenen Ideen zu äussern.

Aus der Sicht von Bundesrat Arnold Koller, Chef des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, drängt sich die Reform der Bundesverfassung aus materiellen, formellen und demokratischen Gründen auf. Die ge-

Pierre-André Tschanz

genwärtige Bundesverfassung stammt aus dem Jahr 1874 und entspricht in verschiedener Hinsicht nicht mehr den gegenwärtigen Erfordernissen. Ausserdem sind im Laufe der Zeit 136 Gesetzesänderungen zum ursprünglichen Text dazugekommen, was ihn zu einem unverständlichen, unleserlichen Patchwork macht. Und schliesslich gibt es auf vielen Gebieten ein ungeschriebenes Verfassungsrecht, das sich aus der Praxis der Behörden, der Rechtsprechung des Bundesgerichts oder aus internationalen Verträgen (z. B. der Europäischen Menschenrechtskonvention) ableitet und dem man eine demokratische Grundlage verschaffen möchte.

Die vorgeschlagene Reform ist keine Totalrevision im klassischen Sinn des Wortes. Nur zwei Gebiete werden einer grundsätzlichen Reform unterzogen: die Bestimmungen über die Volksrechte und über die Justiz. Im übrigen geht es um eine allgemeine Überarbeitung der Verfassung zwecks einer neuen Systematik und neuer Formulierungen in einer zeitgemässen Sprache. Der neue Text sollte für alle lesbar und verständlich sein.

Neu: Allgemeine Volksinitiative

Im Bereich der Volksrechte haben sich die Experten bemüht, ein Gleichgewicht zwischen Einschränkungen und Neuerungen zu finden. Im Zentrum der Debatten wird zweifellos die Verdoppelung der Unterschriftenzahl für Volksinitiativen und das fakultative Referendum stehen. Bei der klassischen Volksinitiative, die eine Verfassungsänderung zum Ziel hat, wird die erforderliche Unterschriftenzahl von 100 000 auf 200 000 erhöht (weniger als fünf Prozent der Wählerschaft).

Demgegenüber werden 100 000 Unterschriften für eine neue Art von Volksbegehren ausreichen: Bei der sogenannten allgemeinen Volksinitiative handelt es sich um allgemein formulierte Vorschläge, die nicht zwingend eine Verfassungsänderung nach sich ziehen. Nur wenn sie das Parlament ablehnt oder wenn ihre Verwirklichung eine Verfassungsänderung erfordert, werden sie dem Volk zur Abstimmung vorgelegt. Ist keine Verfassungsänderung nötig, genügt das Volksmehr; andernfalls sind das Volks- und das Ständemehr erforderlich.

Ausbau des Referendumsrechts

Auch beim Referendum wollen die Experten die Verdoppelung der erforderlichen Unterschriftenzahl durch qualitative Verbesserungen wettmachen. So ist eine Erweiterung des fakultativen Referendums im Falle von internationalen Verträgen vorgesehen, die rechtliche Vorschriften enthalten oder eine Anpassung von Bundesgesetzen und -beschlüssen von allgemeiner Tragweite bedingen (z.B. das Transitabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union). Gegenwärtig ist einzig die Ausführungsgesetzgebung dem fakultativen Referendum unterstellt. Dies würde sich bei der neuen Referendumsform erübrigen: Die Zustimmung zu einem internationalen Vertrag zieht die Zustimmung zu den Ausführungsgesetzen nach sich. Ausserdem wird die Einführung des fakultativen Referendums für die Bereiche Verwaltung und Finanzen vorgeschlagen. Das würde die Anfechtung gewisser Finanzierungskredite erlauben, wie sie z.B. für den Kauf neuer Kampfflugzeuge benötigt werden.

Auslandschweizer

Die Stellung der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer figuriert unter Artikel 43 des Verfassungsentwurfs. Die gegenwärtige Norm (Art. 45bis) lautet in der redaktionell überarbeiteten Fassung wie folgt:
«[1] Der Bund fördert die Beziehungen der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer unter sich und zur Schweiz.
[2] Der Bund kann die Rechte und Pflichten der Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gegenüber der Schweiz regeln, insbesondere die Ausübung der politischen Rechte, die Erfüllung der Wehrpflicht und die Unterstützung.»

Der Entwurf zu einer neuen Bundesverfassung ist Gegenstand eines breiten Vernehmlassungsverfahrens. Alle interessierten Personen können die erforderlichen Unterlagen bestellen bei der ***Eidgenössischen Drucksachen- und Materialzentrale, CH-3003 Bern.*** *Stellungnahmen sind zu adressieren an das* ***Bundesamt für Justiz, Bundeshaus-West, CH-3003 Bern.*** *Der Revisionsentwurf kann auch via Internet eingesehen und kommentiert werden.* ***(http://www. unil.ch/isdc/const/)***

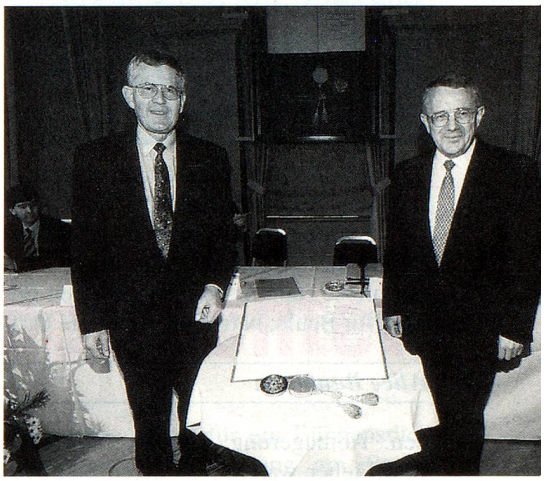

Die Bundesräte Kaspar Villiger (links) und Arnold Koller mit der heute noch gültigen Bundesverfassung von 1874. (Foto: Keystone)

Ein Verfassungsgericht?

Unter den Vorschlägen im Justizbereich dürfte die Einführung einer Verfassungsgerichtsbarkeit am meisten Aufsehen erregen. Sie würde es dem Bundesgericht erlauben, ein Bundesgesetz hinsichtlich seiner Konformität mit der Bundesverfassung oder dem internationalen Recht zu überprüfen. Die Bundesrichter hätten auch die Möglichkeit, über die Gültigkeit einer Volksinitiative zu entscheiden, was heute ausschliesslich in der Kompetenz des Parlaments liegt. Im weiteren sieht der neue Verfassungsentwurf eine Beschränkung des Zugangs zum Bundesgericht und die Vereinheitlichung der kantonalen Straf- und Zivilgesetznormen vor. ■